Die Mitglieder haften nur der Raffe gegenüber mit ben in | Diefer Sagung beftimmten Beitragen.

## Rechte der Mitglieder.

Die Mitglieder haben

a) das Recht, die Leiftungen der Raffe nach Maggabe diefer

Sagung in Unfpruch gu nehmen;

b) das Recht der Teilnahme an den hauptversammlungen und Stimmrecht in denfelben, mobei jedem Mitgliede, welches bas einundzwanzigfte Lebensjahr vollendet hat, im Befige der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht länger als ein Bierteljahr mit feinen Beitragen im Rudftande ift, eine Stimme gufteht;

c) das Recht der Bahlbarfeit zu den Chrenamtern unter den=

felben Boraussenungen wie in § 5 Abf. 1 unter b.

Alle Stimmen der nicht an der hauptversammlung teilnehmenden Mitglieder vertritt der Bertrauensmann des betreffenben Rreises bzw. fein Stellvertreter oder mit Genehmigung ber Areisversammlung ein anderer Bertrauensmann oder ein gemäß § 8, Mbf. 5 der Berbandsfagung gemählter Obmann.

Für Mitglieber, welche zu einer mehr als vierteljährigen Dienstleiftung oder im Falle einer Mobilmachung einberufen werden, ruhen mahrend diefer Beit Rechte und Pflichten. Gie haben ihren Gintritt jum Militar dem Borftande fofort anzuzeigen.

Diese Beit wird nicht als Mitgliedszeit angerechnet. Rach ber Entlaffung vom Militar haben fie Die Dauer der

Dienstleiftung durch Borlegung eines militarischen Ausweises nachzuweisen und treten, bei Biederanmelbung innerhalb acht Bochen vom Tage der Entlaffung ab, in ihre früheren Rechte ein, sobald fie ein Gefundheitszeugnis eines Bivilarztes beibringen und ihre Berpflichtungen gegen die Raffe erfüllt haben.

Invalidengelder.

Der Unfpruch auf Invalidengeld entfteht auf Grund gehnjähriger Mitgliedichaft durch die von andauernder Gefundheits: ftorung verurfachte Unfähigfeit, die gewöhnlichen Berufsarbeiten zu verrichten.

Der Unspruch ift burch ärztliches Beugnis auf Roften des Mitgliedes ju begründen; außerdem ift ber Borftand gur Ermittelung bes Tatbeftandes ju meiteren biergu geeigneten Dagnahmen be-

rechtigt.

Bei Nachversicherung ift für die Berechnung des Invalidengelds das Alter gur Beit der Erhöhung der Anteile maggebend. Für nachverficherte Unteile beginnt die zehnjährige Bartezeit mit bem Beitpunft der Erhöhung.

Die Bobe des Invalidengelds für den einzelnen Unteil ergibt

fich aus folgenden Tafeln.

Tafel I bei gehniähriger Bartegeit

				100		are Ordin	elected enter -	CHILLEGELL
Cintrittsalter						Invalidengeld		Jährliche Steigerung bis zum Eintritt der Invalidität
			bis	20	Jahre	16	37.—	M 3.70
	über		-11	25	"	"	33.—	,, 3.30
	"	25	"	30	"	"	30.—	" 3.—
	11	30	**	35	**	11	28.—	,, 2.80
	11	35	11	40	11	"	26.—	,, 2.60
	11	40	"	45	"	#	25.—	,, 2.50
	11	45 50	"	50	**		24.—	,, 2.40
	"	55	"	55 60	"	"	27.—	,, 2.70
	11	w	-55	OU	99		35.—	3.50

Tafel II bei fünfjähriger Bartezeit

(nur für über fünfzig Jahre alte Mitglieber, gemäß § 4 21bf. 3) Invalidengelb Jährliche Steigerung Eintrittsalter über 50 bis 55 Jahre M 15.-M 1.50 55 ,, 60 ,, 14.— , 1.40 Die am 31. Dezember 1904 vorhandenen Invaliden erhalten , 55 , 60 ,

ein Invalidengeld von 55 Mart jährlich.

Gur die bis 31. Dezember 1904 eingetretenen und erft nach gelb für jeden Unteil nach gebn Jahren Mitgliedichaft 20 Mart und fteigt mit jedem weiteren burchlebten Mitgliedsjahre bis jum Gintritt der Ermerbsunfähigfeit um 2 Mart.

Ausgeschiedenen Mitgliedern fteht, fofern fie mindeftens gebn Jahre ber Raffe angehört haben, für den Fall ihrer bauernden Erwerbsunfähigfeit Unspruch auf ein foldes Invalidengeld gu, wie es nach den Rechnungsgrundlagen ber Raffe für Die Bramienmahrt werden tann, fofern es mindeftens 30 Mart jahrlich beträgt.

Mitgliedern, die mehrere Unteile erworben haben, aber fpater die Beiträge für den zweiten und folgende Unteile nicht mehr gablen tonnen, wird bafür im Falle ber Invalidität die Pramien- von dem Obmann des Bahlausichuffes gezogen wird. referve aus den Bahlungen für die Rachverficherung als einmalige Pramie auf bas Invalidengeld verrechnet.

Das Invalidengeld wird vom Tage ber Unmelbung des Unspruchs ab bis zum Ablauf des Monats des Abgangs gewährt.

Auszahlung der Invalidengelder.

Die Auszahlung ber Invalidengelder erfolgt für bas ablaufende Bierteljahr am 28. März, 28. Juni, 28. September und 28. Dezember frei durch die Boft nach Eingang der vollzogenen Quittung. Als Quittung über die erfolgte Auszahlung wird ber über ben abgefandten Betrag erteilte Boftichein von allen Teilen anerfannt; Reflamationen über nicht empfangene Belder find nur innerhalb dreier Monate vom Tage ber Fälligfeit ab gerechnet, zuläffig.

Die Ermerbsunfähigfeit muß bei Mitgliedern, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, halbjährlich auf ben vom Borftande vorgeschriebenen Formularen argtlich bescheinigt werden. Diefe Befcheinigungen find bis jum 15. Juni und beg.

bis gum 15. Dezember bei dem Borftande einzureichen.

In besonderen Fällen ift der Borftand berechtigt, ihm geeignet erscheinende meitere Rachweise gu verlangen.

Die Invalidengelder tonnen mit rechtlicher Wirfung meder verpfändet noch übertragen werben (8.=B.=D. § 850, 3. 7).

hauptversammlung.

Die oberfte Inftang in Ungelegenheiten ber Raffe ift bie hauptversammlung.

Die ordentliche hauptversammlung findet alle zwei Jahre in

Leipzig und möglichft bis Mitte Juli ftatt.

Außerordentliche Sauptversammlungen fann der Borftand jederzeit einberufen; er ift dagu binnen acht Tagen verpflichtet, wenn mindeftens hundert Mitglieder einen dahingehenden Untrag bei ihm einbringen.

Die Ginberufung erfolgt vom Borftande burch einmalige Befanntmachung im .Borfenblatt für den Deutschen Buchhandel. mit mindeftens vierwöchiger, bei Sagungsanderungen mit mindeftens fechswöchiger Frift und unter Ungabe ber Tagesorbnung.

Obliegenheiten der hauptversammlung.

Die hauptversammlung beschäftigt fich mit Ungelegenheiten ber Raffe, foweit fie durch ben Borftand ober burch rechtzeitig geftellte Unträge gur Sprache gebracht werden. Unträge von Mit= gliedern muffen, menn fie fich auf einen nicht bereits auf ber Tagesordnung befindlichen Gegenstand beziehen, fechs Bochen, wenn fie Sagungsanderungen betreffen, acht Bochen vor ber hauptversammlung beim Borftand mit Begründung eingereicht und von mindeftens zwanzig Mitgliebern unterftügt fein.

Die Mitmirfung und Beichluffaffung ber Sauptverfammlung

ift unbedingt notwendig:

a) gur Unberung ber Sagung;

b) gur Underung bes § 2 Abf. 3 und ber §§ 12, 15 und 20 ber Sagung bes Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs= Behilfen=Berbandes;

c) jur Bahl der Mitglieder des Rechnungsausschuffes. d) gur Brufung ber vom Borftande abgulegenden Rechnung

und gur Entlaftung des Borftandes;

e) zur Enticheidung über Berufungen gegen Ausschließung. In jeder ordentlichen Sauptversammlung hat der Borftand por der Rechnungslegung einen ausführlichen Bericht über die abgelaufenen beiden Beschäftsjahre fomie über den Stand ber Raffe zu erftatten. Der Bericht fowie ber Rechnungsabichlug und der über die Berhandlungen der hauptversammlung geführte Sigungsbericht find gu veröffentlichen und ift jedem Mitgliede ein Abdrud innerhalb vier Bochen nach ihrer Benehmigung durch die Behörden zu überfenden.

§ 10. Abftimmunges und Wahlverfahren der Sauptversammlung.

hauptversammlungen, die ordnungsmäßig einberufen murden, diesem Tage invalid gewordenen Mitglieder beträgt das Invaliden- find ohne Rudficht auf die Bahl ber Unmesenden befchlugfabig, foweit § 18 nicht anders beftimmt.

Die Abstimmungen find namentliche, wenn nicht ohne weiteres

bie Billensmeinung ber Abstimmenden gu ertennen ift.

Bur Bültigfeit eines Beschluffes ift überall bie einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit die Sagung nicht andere Beftimmungen trifft (§ 17, 18).

Die Bahlen merden in ber Regel burch Stimmzettel in einem reserve aus den geleifteten Bahlungen als einmalige Pramie ge- Bahlgang vorgenommen. Gemahlt find diejenigen, welche die meiften Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Bahlbare fallen oder den Gemählten nicht deutlich bezeichnen, find ungultig. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet bas Los, welches

Die Bahl wird vom Bahlausichuß des Berbandes geleitet,

ber auch das Ergebnis ber Wahl unter fich feststellt.